

**Studienordnung
für den B.A.-Teilstudiengang Musik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 28. Juni 2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M.-V. S. 331), hat der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von Leistungspunkten (LP)
- § 9 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 10 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 11 Basis- und Aufbaumodule
- § 12 Mikromodule
- § 13 Qualifikationsziele der Mikromodule

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.10.2005 (GPB) und der "Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musik vom 11.10.2005 " das Studium im B.A.-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

(1) Das Studium im B.A.-Teilstudiengang Musik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Zugang zum B.A.-Teilstudiengang Musik setzt den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für das Fachmodul Musik in der jeweils gültigen Fassung voraus.

(3) Der B.A.-Studiengang Musik ist nicht mit dem B.A.-Studiengang Musikwissenschaft kombinierbar.

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls "General Studies". Die Regeldauer des Fachmoduls Musik beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule).

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Fachmodul wird mit einer Fachmodulprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Musik kann gemäß § 28 Abs. 3 GPB im sechsten Fachsemester eine B.A.-Arbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden; dabei entfallen auf die Mikromodule im Pflichtbereich gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 1890 Stunden und auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 4

Qualifikationsziel des Fachmoduls

Das Fachmodul Musik führt künstlerische und wissenschaftliche Anteile zusammen und bereitet die Absolventen auf Tätigkeiten im Kulturmanagement (Festspiele, Orchester, Musikvereine), bei Musikzeitschriften und -verlagen sowie bei Rundfunk- und Fernsehanstalten und in der Tonträgerindustrie vor. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Absolvent des B.A.-Teilstudienganges Musik in der Lage sein, mit Musik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen angemessen umgehen zu können. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, musikalische Kompositionen selbständig aufzuführen, zu interpretieren, zu beschreiben, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und historisch einzuordnen. Im Fachmodul Musik werden dem Studierenden die notwendigen künstlerischen Fertigkeiten, musiktheoretischen und musikhistorischen Kenntnisse und Methoden sowie Einblicke in musikalische Institutionen und Berufsfelder vermittelt.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflichtbereich (§ 12 Abs. 1) voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 13) und an der Arbeitsbelastung (§ 12 Abs. 1) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) Die den einzelnen Mikromodulen im B.A.-Studiengang Musik zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im Musterstudienplan ausgewiesen. Jeder Dozent kann eine Veranstaltung unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle der in der Studienordnung vorgesehenen Art (Vorlesung, Übung, Seminar etc.) in anderer Art durchführen:

1. die gewählte Veranstaltungsart ist kapazitätsrechtlich nicht mit einer schlechteren Betreuungsrelation verbunden
2. alle Studierenden, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, können trotz des Wechsels in der Art dies auch tatsächlich tun und
3. die Arbeitsbelastung für die Studierenden ändert sich nicht.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(4) Die Philosophische Fakultät bietet insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(5) Über die Mikromodule im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung musikalischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6

Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung werden Kolloquien und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/ oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener musikwissenschaftlicher, musiktheoretischer oder künstlerisch-praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete Fragestellungen bzw. Musikstile.
4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
5. Exkursionen sollen den Studierenden mit der Künstlerischen Praxis vertraut machen.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den B.A.-Teilstudiengang Musik eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten (LP)

(1) Die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System)-kompatiblen Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 15 GPB.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte (LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 der GPB absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnung Musik als künstlerisch-praktische Prüfung, als mündliche Prüfung, als schriftliche Hausarbeit oder als Klausur zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der B.A.-Prüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach den Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung "General Studies" zu erbringenden Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit mit wenigstens "ausreichend" (4,0) das Erbringen von insgesamt 180 LP erforderlich. Für das Bestehen der Fachmodulprüfung Musik ist neben der Bewertung der in ihr zu erbringenden Prüfungsleistung der Nachweis von insgesamt 63 LP erforderlich. Im Übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 12 Abs. 1 zu erbringenden 63 LP Zulassungsvoraussetzung zur Fachmodulprüfung Musik.

(4) Für das Fachmodul Musik werden insgesamt 65 LP vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 63 LP und auf die Fachmodulprüfung Musik 2 LP. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 GPB werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen. Wird die B.A.-Arbeit gemäß § 25 GPB im Fachmodul Musik geschrieben, so werden für diese 10 LP vergeben.

(5) Für das Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 GPB bzw. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands gemäß § 5 Abs. 5 GPB werden insgesamt 12 LP vergeben.

§ 9

Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt

Das Praktikum gemäß § 5 GPB, § 2 Fachmodulprüfungsordnung Musik hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im B.A.-Teilstudiengang Musik erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachmodulvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben

und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 11 Basis- und Aufbaumodule

(1) Mikromodule zu den Teilgebieten Künstlerische Praxis und zur Musiktheorie sind als Basis- und Aufbaumodule konzipiert.

(2) In den Basismodulen aus § 12 Abs. 1 werden grundlegende musikalische Kenntnisse und künstlerisch-praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

(3) In den Aufbaumodulen aus § 12 Abs. 1 werden die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse, zumal im künstlerisch-praktischen Bereich, vertieft und erweitert. Der Studierende wird mit wesentlichen Inhalten und Methoden der Musiktheorie vertraut gemacht. Die Interpretation von Musikstücken nach künstlerischen und aufführungspraktischen Gesichtspunkten wird erlernt.

§ 12 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Musik werden 9 obligatorische Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeits- belastung (Stunden)	LP
1.	"Künstlerische Praxis I" (Basismodul)	2 Sem.	330	11
2.	"Künstlerische Praxis II" (Aufbaumodul)	2 Sem.	300	10
3.	"Künstlerische Praxis III" (Aufbaumodul)	2 Sem.	210	7
4.	"Musiktheorie I" (Basismodul)	2 Sem.	120	4
5.	"Musiktheorie II" (Aufbaumodul)	2 Sem.	240	8
6.	"Musiktheorie III" (Aufbaumodul)	2 Sem.	120	4
7.	"Musikgeschichte I"	2 Sem.	150	5
8.	"Musikgeschichte II"	2 Sem.	300	10
9.	"Musikgeschichte III"	2 Sem.	120	4

(2) Der Abschluss folgender Aufbaumodule setzt den erfolgreichen Abschluss, d.h. das Bestehen der entsprechenden Mikromodulprüfungen, folgender Basismodule voraus:

Aufbaumodul

Basismodul

„Künstlerische Praxis I“
„Musiktheorie I“

„Künstlerische Praxis“
„Musiktheorie“

§ 13

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule des Fachmoduls Musik werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. das Mikromodul "Künstlerische Praxis I" (Basismodul): Kenntnis und Beherrschung der Grundlagen des Orgelspiels (/Klavierspiels/ Gesangs/ Dirigierens) sowie des Partitur- und Generalbassspiels.
2. das Mikromodul "Künstlerische Praxis II" (Aufbaumodul): Beherrschung eines Repertoires auf der Orgel/ auf dem Klavier/ im Gesang/ im Dirigieren; Erweiterung der Fertigkeiten im Partitur- und Generalbassspiel.
3. das Mikromodul "Künstlerische Praxis III" (Aufbaumodul): Vertiefung eines erarbeiteten Repertoires auf der Orgel/ auf dem Klavier/ im Gesang/ im Dirigieren sowie der Fertigkeiten im Partitur- und Generalbassspiel. Kenntnis grundlegender Arbeitsweisen in einem musikalischen Ensemble.
4. das Mikromodul "Musiktheorie I" (Basismodul): Erwerb von Kenntnissen der allgemeinen Musiklehre sowie von grundlegenden Fähigkeiten des Hörens von Tonverbindungen und Rhythmen.
5. das Mikromodul "Musiktheorie II" (Aufbaumodul): Beherrschung der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Harmonielehre; Kenntnis von Geschichte, Bau, Spieltechnik und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente; Kenntnis verschiedener Notationssysteme.
6. das Mikromodul "Musiktheorie III" (Aufbaumodul): Beherrschung der Grundlagen musikalischer Satztechnik.
7. das Mikromodul "Musikgeschichte I": Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen.
8. das Mikromodul "Musikgeschichte II": Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte im jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum; Kenntnis spezieller Probleme der Musikgeschichte gemäß den jeweils gewählten Schwerpunkten; Kenntnisse und Beherrschung der Grundlagen musikalischer Analyse (insbesondere ihrer Methoden); Kenntnisse verschiedener Phänomene der Musica baltica.
9. das Mikromodul "Musikgeschichte III": Kenntnis von Grundlagen, historischen Formen und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis;

Kenntnisse wichtiger musikalischer Gattungen und Formen in ihren jeweiligen historischen Erscheinungsformen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt bis zum 31. September 2008 die bisherige Studienordnung, danach diese Ordnung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 1. Juni 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.10.2005, Az.: VII 300c 3152-03).

Greifswald, 28. Juni 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht am 26.09.2006

Musterstudienplan Fachmodul „Musik“

1. Semester	Basismodul: Künstlerische Praxis I <ul style="list-style-type: none"> KU Orgel/Klavier/Dirigieren/Gesang 1 SWS (15/90) KU Generalbaß/Partiturspiel 1 SWS (15/45) 	Basis modul: Musiktheorie I <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Musiklehre 1 SWS (15/15) Gehörbildung 1 SWS (15/15) 	Musikgeschichte <ul style="list-style-type: none"> V Allg. Musikgeschichte 2 SWS (30/45)
	2. Semester <ul style="list-style-type: none"> KU Orgel/Klavier/Dirigieren/Gesang 1 SWS (15/90) KU Generalbaß/Partiturspiel 1 SWS (15/45) 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Musiklehre 1 SWS (15/15) Gehörbildung 1 SWS (15/15) 	<ul style="list-style-type: none"> V Allg. Musikgeschichte 2 SWS (30/45)
11 LP / 330 Std.		4 LP / 120 Std.	5 LP / 150 Std.
3. Semester	Aufbaumodul: Künstlerische Praxis II <ul style="list-style-type: none"> KU Orgel/Klavier/Dirigieren/Gesang 1 SWS (15/90) KU Generalbaß/Partiturspiel 1 SWS (15/30) 	Aufbaumodul: Musiktheorie II <ul style="list-style-type: none"> KU Harmonielehre 1 SWS (15/45) Ü/S Notationskunde 2 SWS (30/30) 	Musikgeschichte II <ul style="list-style-type: none"> V Allg. Musikgeschichte 2 SWS (30/45) Ü/S Grundlagen der Analyse 2 SWS (30/45)
	<ul style="list-style-type: none"> KU Orgel/Klavier/Dirigieren/Gesang 1 SWS (15/90) KU Generalbaß/Partiturspiel 1 SWS (15/30) 	<ul style="list-style-type: none"> KU Harmonielehre 1 SWS (15/45) Ü/S Instrumentenkunde 2 SWS (30/30) 	<ul style="list-style-type: none"> V Spez. Themen zur Musikgesch. 2 SWS (30/45) S Musica baltica 2 SWS (30/45)
10 LP / 300 Std..		8 LP / 240 Std.	10 LP / 300 Stunden

5. Semester	Aufbaumodul: Künstlerische Praxis III <ul style="list-style-type: none"> • KU Orgel/Klavier/Dirigieren/Gesang 1 SWS (15/45) • KU Generalbaß/Partiturspiel 1 SWS (15/15) • KU Ensemble 2 SWS (30) 	Aufbaumodul: Musiktheorie III <ul style="list-style-type: none"> • KU Harmonielehre 1 SWS (15/45) 	Musikgeschichte III <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S Aufführungspraxis 2 SWS (30/30)
6. Semester	<ul style="list-style-type: none"> • KU Orgel/Klavier/Dirigieren/Gesang 1 SWS (15/45) • KU Generalbaß/Partiturspiel 1 SWS (15/15) 	<ul style="list-style-type: none"> • KU Harmonielehre 1 SWS (15/45) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ü/S Gattungen und Formen 2 SWS (30/30)
	7 LP / 210 Std.	4 LP / 120 Std.	4 LP / 120 Stunden

- Praktikum/ Praktika: 12 Lp (360);
- Bachelorarbeit (in einem von zwei Fachmodulen): 10 Lp (300);
- Fachmodulprüfung: 2 Lp (60);
- **SWS**: Semesterwochenstunde;
- **S**: Seminar; **V**: Vorlesung; **Ü**: Übung
- **LP/Std.**: Leistungspunkte (ECTS)/Arbeitsaufwand je Mikromodul;
- **(x/x)**: (Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung).
- **Gesamtvolumen der Fachausbildung unter Einschluss der Bachelorarbeit und des Orientierungspraktikums: 73 LP (ohne Praktikum: 61 LP)**

Fachmodul Musik

Beschreibung der Mikromodule

Basismodul „Künstlerische Praxis I“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind vertraut mit grundlegenden Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik, und zwar als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent. Sie lernen, dass eine sinnvolle Reproduktion von Musik immer auch eine Interpretation einschließt. • Sie besitzen grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Generalbass- oder Partiturspiels.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Spieltechniken bei Tasteninstrumenten (Klavier/Cembalo/Clavichord/Orgel) • Gesangstechniken (vokale Techniken, Atemtechniken) • Vom-Blatt-Spielen und -Singen • schlagtechnische Grundlagen des Dirigierens von Ensembles • wesentliche Prinzipien spiel- oder gesangstechnischer bzw. dirigentischer Interpretation und Gestaltung von Musik • Bezifferung und praktische Aussetzung eines Generalbasses • Informationen über alte Schlüssel sowie transponierende Instrumente als Grundlage des Partiturspiels
Lehrveranstaltungen (jeweils künstlerischer Unterricht)	<ul style="list-style-type: none"> • Orgel/Klavier/Dirigieren/Gesang • Generalbass/Partiturspiel
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen einer Aufnahmeprüfung
Verwendbarkeit???	Vermittelt das notwendige Basiswissen für die Teilnahme an den beiden Aufbaumodulen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 20- (beim Schwerpunkt Dirigieren: 30-)minütigen künstlerisch-praktischen Prüfung
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	330 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Dauer	zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	11

Basismodul „Musiktheorie I“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind mit den wesentlichen Inhalten der Lehre der abendländischen Musik vertraut. • Sie besitzen grundlegende Fähigkeiten des Hörens von Tonverbindungen und Rhythmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Lehre der abendländischen Musik: <ul style="list-style-type: none"> – Notation (Notenlinien, Notenformen, Notenschlüssel, Bezeichnungen für Dynamik, Artikulation, Spieltechniken), Tonabstände (Intervalle), – Tondauern (Rhythmus), Tongewichtungen (Metrum), Tongeschwindigkeit (Tempo), – horizontale und vertikale Tonordnungen (Skalen, Klänge bzw. Akkorde) • Hören von Tonverbindungen in horizontalen und vertikalen Tonordnungen: Intervalle, modale und tonale Skalen, Akkorde in ihrem spezifischen Aufbau, Akkordumkehrungen • Hören von einfachen und komplexeren Rhythmen und Metren (Taktarten)
Lehrveranstaltungen (je zwei)	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Musiklehre (S) • Gehörbildung (S)
Teilnahmevoraussetzungen	fachspezifische Aufnahmeprüfung
Verwendbarkeit???	Vermittelt das notwendige Basiswissen für die Teilnahme an den beiden Aufbaumodulen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 45minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Dauer	zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	4

Musikgeschichte I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Geschichte der abendländischen Musik anhand ausgewählter Stationen, die durch den jeweiligen Zeitraum der Vorlesung bestimmt werden: Von den Anfängen bis um 1600 – Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts – Musikgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts • Entwicklung der abendländischen Musik und die dafür jeweils bestimmenden Faktoren: a) allgemeine Geschichte (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell), b) fachimmanente Entwicklungen: Kompositionstechnik, Gattungsgeschichte, Musikanschauung, Musikphilosophie/Musikästhetik, musikalische Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies
Lehrveranstaltungen	zwei je zweistündige Vorlesungen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder einer Hausarbeit (20-30 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Arbeitsaufwand	150 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Dauer	Zwei Semester
Leistungspunkte (LP)	5

Aufbaumodul „Künstlerische Praxis II“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik – und zwar als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent – . Sie verbessern sich spieltechnisch; in ihrem Zugriff auf die jeweils angemessene Interpretation werden sie selbstständiger. • Sie sind in der Lage, einfache Generalbässe oder Sätze in alten Schlüssen bzw. mit transponierenden Instrumenten angemessen wiederzugeben.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Spieltechniken bei Tasteninstrumenten (Klavier/Cembalo/Clavichord/Orgel) • erweiterte Gesangstechniken • Vom-Blatt-Spielen und -Singen • Erweiterung der schlagtechnischen Grundlagen des Dirigierens von Ensembles • Erarbeitung weiterer Prinzipien spiel- oder gesangstechnischer bzw. dirigentischer Interpretation und Gestaltung von Musik • Bezifferung und praktische Aussetzung eines Generalbasses; Übungen im Vom-Blatt-Spiel einfacher Generalbässe • praktische Realisationen einfache Beispiele des Partiturspiels (instrumentale und vokale Sätze mit alten Schlüsseln oder transponierenden Instrumenten)
Lehrveranstaltungen (jeweils künstlerischer Unterricht)	<ul style="list-style-type: none"> • Orgel/Klavier/Dirigieren/Gesang • Generalbass/Partiturspiel
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufführungspraxis (S) • Musikästhetik (S) • Musica baltica (S)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse aus dem Basismodul „Künstlerische Praxis I“ werden erwartet???
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 20- (beim Schwerpunkt Dirigieren: 30-)minütigen künstlerisch-praktischen Prüfung
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	Zwei Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	10

Aufbaumodul „Musiktheorie II“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre. • Sie sind informiert über Geschichte, Bau, Spieltechnik und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente. • Sie können mit verschiedenen Notationssystemen umgehen, sie angemessen lesen und interpretieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • dur-moll-tonale Harmonielehre <ul style="list-style-type: none"> – Tongeschlechter und Tonarten – Akkorde, Akkordbeziehungen, Akkordfunktionen, Akkordumkehrungen, Akkorde mit charakteristischen Dissonanzen, vagierende Akkorde – der Quintenzirkel – Systeme von Akkordbeziehungen: Kadenzen und Sequenzmodelle – Tonartwechsel, Ausweichung und Modulation • Notationskunde: historische Formen der Vokalnotation (Chorbuch, Stimmbuch; Modal- und Mensuralnotation) und der Instrumentalnotation (Intavolierung, Partitur; Tabulaturen); Entwicklung alternativer Notationsformen im 20. Jahrhundert. • Instrumentenkunde: Systematik, Bauart, Tonumfang, Spielweise und Entwicklung der gebräuchlichen abendländischen Musikinstrumente. Grundlagen der Partitureinrichtung und Instrumentation.
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Harmonielehre (künstler. Unterricht) • Notationskunde (S) • Instrumentenkunde (S)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse aus dem Basismodul „Musiktheorie I“ werden erwartet???
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	240 Stunden, davon 6 SWS (= 90 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	8

„Musikgeschichte II“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen. • Sie sind über spezielle Themen der Musikgeschichte genauer informiert und vermögen ihre jeweiligen Inhalte nicht nur zu benennen, sondern auch angemessen zu bewerten. Ihr Wissen über die Prozesse, die die abendländische Musikgeschichte bestimmte, vertieft sich. • Sie sind in der Lage, ausgewählte und repräsentative musikalische Produktionen mit jeweils angemessenen Methoden sinnvoll zu analysieren und zu beschreiben. • Sie haben einen Überblick über die Inhalte und Methoden des Forschungsgebietes „Musica baltica“.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Geschichte der abendländischen Musik anhand ausgewählter Stationen, die durch den jeweiligen Zeitraum der Vorlesung bestimmt werden: Von den Anfängen bis um 1600 – Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts – Musikgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts • Entwicklung der abendländischen Musik und die dafür jeweils bestimmenden Faktoren: a) allgemeine Geschichte (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell), b) fachimmanente Entwicklungen: Kompositionstechnik, Gattungsgeschichte, Musikanschauung, Musikphilosophie/Musikästhetik, musikalische Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies • Darstellung ausgewählter spezieller Themen aus dem Gebiet der Musikgeschichte • Informationen zum Forschungsgegenstand „Musica baltica“: <ul style="list-style-type: none"> – individuelle Eingrenzung – Inhalte (historische und aktuelle Formen von Musik und Musikpraxis, vor allem von musikalischen Institutionen in den

	<p>Ländern des Ostseeraums)</p> <ul style="list-style-type: none"> – musikalische Lokal- und Regionalgeschichte – die Rolle der Musik in kulturellen Prozessen und historischen wie sozialen Entwicklungen des Ostseeraums <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse zur angemessenen Analyse und Beschreibung musikalischer Produktionen
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • „Allg. Musikgeschichte“ (V) • „Spezielle Themen zur Musikgeschichte“ (V) • Grundlagen der Analyse (S) • Musica baltica (S)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse aus dem Basismodul „Musikgeschichte I“ werden erwartet???
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder einer Hausarbeit (20-30 Seiten).
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 8 SWS (= 120 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	10

Aufbaumodul „Künstlerische Praxis III“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden vervollkommen sich als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent technisch und sind zu eigenständigen Interpretationen in der Lage. • Sie können einfache Generalbässe improvisieren und schwierigere nach Noten wiedergeben, desgleichen komplexere Sätze in alten Schlüsseln bzw. mit transponierenden Instrumenten. • Sie verfügen über Erfahrungen bei Proben und Aufführungen vokaler oder instrumentaler Ensembles.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • anspruchsvollere instrumentale Spieltechniken; Gesangstechniken; Techniken des Vom-Blatt-Spielens und -Singens • wesentliche Prinzipien spiel- oder gesangstechnischer Interpretation und Gestaltung von Musik • Erarbeitung eines erweiterten Repertoires an dirigentischer Schlagtechnik • Bezifferung und praktische Aussetzung eines Generalbasses; Übungen im Vom-Blatt-Spiel komplizierterer Generalbässe • praktische Realisationen mehrstimmiger Beispiele des Partiturspiels (instrumentale und vokale Sätze mit alten Schlüsseln oder transponierenden Instrumenten) • spezifische Techniken des Ensemblesingens oder -spielens: Einpassung in eine Chor- oder Orchesterstimme, Abstimmung von Intonationen bzw. überhaupt in allen Phasen des vokalen oder instrumentalen Miteinander
Lehrveranstaltungen (jeweils künstlerischer Unterricht)	<ul style="list-style-type: none"> • Orgel/Klavier/Dirigieren/Gesang • Generalbass/Partiturspiel • Ensemble
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse aus den Mikromodulen „Künstlerische Praxis I“ und „Künstlerische Praxis II“ werden erwartet, ebenso für die Mitwirkung in Ensembles die Beherrschung grundlegender Gesangs- und Spieltechniken
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 20- (beim Schwerpunkt Dirigieren: 30-)minütigen künstlerisch-praktischen Prüfung

Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	210 Stunden, davon 6 SWS (= 90 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	7

Aufbaumodul „Musiktheorie III“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre und werden über die Grundlagen älterer und neuerer musikalischer Satztechnik informiert. Sie werden in die Lage versetzt, vierstimmige Sätze in der Technik des Kantionalsatzes zu schreiben. Sie können überschaubare Analysen harmonischer bzw. kontrapunktischer Prozesse anfertigen und angemessen interpretieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • chromatische und enharmonische Akkordverbindungen • Alterationsharmonik • freitonale, atonale und dodekaphone Organisation harmonischer Prozesse
Lehrveranstaltungen	Harmonielehre (künstlerischer Unterricht)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; solide Vorkenntnisse aus den Mikromodulen „Musiktheorie I“ und „Musiktheorie II“???
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon 2 SWS (= 30 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	4

„Musikgeschichte III“	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die musikalische Aufführungspraxis, d. h. über diejenigen Techniken, Regeln und Gewohnheiten, die dazu nötig sind, einen Notentext in erklingende Musik zu verwandeln. Insbesondere sind sie informiert über historische Formen und Methoden der Aufführungspraxis sowie über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Rekonstruktion.</p> <p>Sie sind vertraut mit für die Musikgeschichte grundlegenden Gattungen und Formen in ihrem historischen Wandel.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen, Inhalte und Methoden musikalischer Aufführungspraxis: <ul style="list-style-type: none"> – Notation, Instrumente (inkl. Gesangsstimme), Spiel- bzw. Gesangstechniken – verloren gegangene Selbstverständlichkeiten auf den Gebieten von Rhythmus, Metrum, Agogik; – Ornamentik (Verzierungsweisen); – musikalische Temperatur; – Improvisation; – Begleitungstechniken – Studium von Worttexten, Notentexten und ikonographischen Texten als Quellen zur historischen Aufführungspraxis • Kenntnisse grundlegender musikalischer Gattungen der Vokal- wie Instrumentalmusik, ihrer Inhalte und Funktionen in ihrem jeweiligen historischen Wandel
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufführungspraxis (S) • Gattungen und Formen (S)
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse aus den Mikromodulen „Musikgeschichte I“ und „Musikgeschichte II“ werden erwartet???
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (Dauer: 120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder einer Hausarbeit (20-30 Seiten).
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend mit dem Wintersemester)
Dauer	zwei Semester

Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	4

